



# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

15.07.2015 III 38-1.6.56-124/14

#### Zulassungsnummer:

Z-6.56-2247

#### Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6 63457 Hanau

#### Geltungsdauer

vom: 15. Juli 2015 bis: 15. Juli 2018

# Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und elf Anlagen.





Seite 2 von 12 | 15. Juli 2015

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 12 | 15. Juli 2015

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Systems "PRIOFLEX System 42" - als Reihung von ein- und zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen (mit jeweils einem oder zwei Revisionsflügeln) - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiges und dichtschließendes Bauteil.

Das System wird im Folgenden Revisionsabschlusssystem genannt.

- 1.1.2 Das Revisionsabschlusssystem ist im Wesentlichen aus dem Rahmen, den Revisionsflügeln, unteren, oberen und seitlichen Anschlagleisten, Dichtungen, Verschlüssen und Zubehörteilen sowie den Befestigungsmitteln, jeweils nach Abschnitt 2, herzustellen.
- 1.2.3 Das Revisionsabschlusssystem besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Revisionsabschlusssystem ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden.
- 1.2.2 Das Revisionsabschlusssystem verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.
- 1.2.3 Das Revisionsabschlusssystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss den folgenden Abmessungen (Nennabmessungen ohne Angabe der Fugentoleranzen) entsprechen:

Höhe: 2000 bis 2250 mm

Breite: 2250 bis 2500 mm (bei Reihung von drei Revisionsflügeln)

2950 bis 3300 mm (bei Reihung von vier Revisionsflügeln) 3700 bis 4100 mm (bei Reihung von fünf Revisionsflügeln)

- Einzelner Revisionsflügel: 715 bis 795 mm (Breite) x 1880 bis 2090 mm (Höhe)
- 1.2.4 Das Revisionsabschlusssystem darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.1 mindestens der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> eingebaut werden.
- 1.2.5 Das Revisionsabschlusssystem darf nicht der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.6 Das Revisionsabschlusssystem ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in Installationsschachtwänden im Innenbereich gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter

Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Nr. Z-6.56-2247

Seite 4 von 12 | 15. Juli 2015

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

#### 2 Bestimmungen für die Konstruktion

# 2.1 Aufbau und Eigenschaften

#### 2.1.1 Aufbau

#### 2.1.1.1 Allgemeines

Das Revisionsabschlusssystem ist im Wesentlichen aus dem Rahmen, den Revisionsflügeln, unteren, oberen und seitlichen Anschlagleisten, Dichtungen, Verschlüssen und Zubehörteilen sowie den Befestigungsmitteln herzustellen.

#### 2.1.1.2 Rahmen

Der um die Gesamtöffnung umlaufende Rahmen des Revisionsabschlusssystems besteht im Wesentlichen aus

- den Rahmenprofilen aus Bauplatten vom Typ "PRIODEK-H-Schichtstoff" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.424-933 oder "PRIODEK H-Furnier" bzw.
   "PRIODEK H-Lack" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.424-932 mit den Mindestabmessungen
  - Rahmenprofile seitlich: ≥ 42 mm (Dicke) x 47,5 mm bis 75 mm (Breite)
  - Rahmenprofile oben und unten: ≥ 42 mm (Dicke) x 75 mm (Breite).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe des Revisionsöffnungssystems durchgehen.

- einem umlaufend angeordneten, eingelassenen Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup>. Das untere Rahmenprofil ist an der Profilunterseite mit zwei weiteren Streifen ausgestattet.
- einer Ausfüllung aus nichtbrennbarer¹ Mineralwolle nach EN 13162⁶, Schmelzpunkt
   > 1000 °C, im Bereich der Aussparung für die Befestigung des Rahmens an der Installationsschachtwand bzw. für die Befestigung der Bänder.

#### 2.1.1.3 Revisionsflügel

Die Revisionsflügel bestehen im Wesentlichen aus

- 42 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 und
- einem (Schlossseite sog. Gangflügel) bzw. zwei vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup>.

#### 2.1.1.4 Untere, obere und vertikale Anschlagleisten der Revisionsflügel

Für die Anschlagleisten sind Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 mit folgenden Abmessungen zu verwenden:

- untere Anschlagleisten
   22 mm x 100 mm (Dicke x Höhe)
- obere Anschlagleisten
   42 mm x 185 mm (Dicke x Höhe)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 13162:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Die Materialangaben sowie weitere konstruktive Details sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Nr. Z-6.56-2247

Seite 5 von 12 | 15. Juli 2015

vertikale Anschlagleisten

22 mm x 100 mm x 2000 - 2250 mm (Dicke x Ansichtsbreite x Höhe).

Die vertikalen Anschlagleisten sind oben und unten mit einem 10 mm breiten und 1,5 mm dicken Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff5 ausgestattet.

#### 2.1.1.5 Dichtungen

#### Revisionsflügel

Die Revisionsflügel sind vierseitig umlaufend mit speziellen Dichtungen⁵ ausgestattet.

#### Rahmen

Der Rahmen ist im unteren Anschlussbereich mit einem 10 mm breiten und 1,5 mm dicken Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup> sowie mit einem speziellen Dichtungsband<sup>5</sup> ausgestattet (s. Anlage 7).

Die untere Anschlagleiste ist mit einem 5 mm dicken und 30 mm breiten speziellen Dichtungsstreifen<sup>5</sup> ausgestattet.

#### 2.1.1.6 Verschlüsse

Die Gangflügel von zweiflügligen bzw. die Revisionsflügel von einflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen sind mit einem speziellen Verriegelungssystem<sup>7</sup> (einschließlich Vierfachverriegelung, Oben- und Untenverriegelung und zwei Sicherungsbolzen) ausgerüstet.

Die Standflügel von zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen sind mit Schließblechen<sup>7</sup> sowie einer speziellen Oben- und Untenverriegelung<sup>7</sup> einschließlich Hintergreifungsblechen<sup>7</sup> ausgerüstet.

#### 2.1.1.7 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.1.6 beschriebenen Verschlüssen muss jeder Revisionsflügel mit drei speziellen Bändern<sup>7</sup> ausgestattet sein.

# 2.1.1.8 Befestigungsmittel

a) Befestigung der unteren und oberen Anschlagleisten

Für die Befestigung der unteren und oberen Anschlagleisten sind Stahlschrauben vom Typ "Würth ASSY Holzschrauben" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-514,  $\varnothing \ge 4,5$  mm, sowie Unterlegscheiben aus Stahl,  $\varnothing \ge 12,1$  mm und Dicke  $\ge 1,5$  mm, zu verwenden (s. Anlagen 5 und 7).

b) Befestigung der vertikalen Anschlagleisten

Für die Befestigung der vertikalen Anschlagleisten sind geeignete Schrauben  $\geq$  M6 x 40 zu verwenden (s. Anlagen 8 und 9).

c) Befestigung des Revisionsöffnungssystems an den umgebenden Bauteilen

Für die Befestigung des unteren Rahmenprofils an der Massivdecke sind

- Spezielle Stahlwinkel<sup>7</sup> mit den Mindestabmessungen 60 mm x 40 mm x 5 mm (Höhe x Breite x Dicke) und
- Betonschrauben oder Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen -

zu verwenden.

Für die Befestigung des oberen Rahmenprofils und der seitlichen Rahmenprofile an der Installationsschachtwand sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

# 2.1.2 Eigenschaften

#### 2.1.2.1 Allgemeines

Das Revisionsabschlusssystem muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische



Nr. Z-6.56-2247

Seite 6 von 12 | 15. Juli 2015

Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>8</sup> enthalten.

Revisionsabschlusssysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusssystems wurde nach DIN 4102-2<sup>2</sup> und DIN EN 1364-1<sup>9</sup> bestimmt. <sup>10</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde das Revisionsabschlusssystem 500 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.2.3 Dichtheit

Das Revisionsabschlusssystem muss im Fugenbereich der Revisionsflügel mit einer mindestens vierseitig umlaufenden Dichtung<sup>5</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

#### 2.1.2.4 Sonstige Eigenschaften

Die Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit sind für das Revisionsabschlusssystems unter Normalbedingungen zu führen. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3 zu beachten.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusssystems

#### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusssystems zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1.1 bis 2.1.1.8 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

#### Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.5,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.6 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.7

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

# 2.2.1.2 Herstellung des werkseitig vorgefertigten Rahmens

Der werkseitig vorgefertigte Rahmen ist gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.5 herzustellen.

#### 2.2.1.3 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Revisionsflügel

Die werkseitig vorgefertigten Revisionsflügel sind gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.3 und 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 herzustellen.

#### 2.2.1.4 Bausatz

Das Revisionsabschlusssystem ist werkseitig, jeweils projektbezogen, als Bausatz - bestehend aus den jeweils vorgefertigten Rahmen nach Abschnitt 2.2.1.2, den Revisionsflügeln nach Abschnitt 2.2.1.3 und den Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.8 - herzustellen.

- Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
- DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile Teil 1: Wände
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.



Seite 7 von 12 | 15. Juli 2015

## 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.4

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.4 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1). Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.56-2247
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Revisionsabschlusssystems

Revisionsabschlusssysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das Revisionsabschlusssystem fertig gestellt/ eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.56-2247
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist am Revisionsabschlusssystem dauerhaft zu befestigen.

# 2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Bausatz eine zugehörige Einbauanleitung beizufügen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen/Einbau des Revisionsabschlusssystems
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Fertigstellens/Einbaus des Revisionsabschlusssystems und der erforderlichen Anschlüsse und Fugenausbildungen
- Angaben zur Befestigung einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die das Revisionsabschlusssystem eingebaut werden darf
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusssystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Nr. Z-6.56-2247

Seite 8 von 12 | 15. Juli 2015

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusssystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.5,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.6 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.7

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>11</sup> des Herstellers nachzuweisen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.4, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.5, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.6 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.7 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- 2.3.2.2 Die werkseigene Produktionskontrolle an den Bausätzen soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:
  - Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Bausatzes ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
  - Prüfung der Abmessungen der Bestandteile des Bausatzes
- 2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>11</sup> DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Nr. Z-6.56-2247

Seite 9 von 12 | 15. Juli 2015

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.4 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bausätze durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die Bausätze (bestehend aus den werkseitig vorgefertigten Rahmen und Revisionsflügeln sowie den Befestigungsmitteln) festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Bausatz nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für das Revisionsabschlusssystem nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung des Bausatzes in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

#### 3.1 Anordnung der Revisionsflügel

Die Anordnung der Revisionsflügel im Revisionsabschlusssystem muss den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

## 3.2 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

#### 3.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile des Revisionsabschlusssystems sowie dessen Anschlüsse für die Anwendung des Revisionsabschlusssystems unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über dem Revisionsabschlusssystem (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass das Revisionsabschlusssystem - außer seinem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

#### 3.2.2 Nachweise der einzelnen Bestandteile des Revisionsabschlusssystems

#### 3.2.2.1 Nachweis der Rahmen und Revisionsflügel

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Revisionsflügeln nach Abschnitt 2.1.2 und 4.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für



Nr. Z-6.56-2247

Seite 10 von 12 | 15. Juli 2015

die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>12</sup>, zu führen.

#### 3.2.2.2 Nachweis der Befestigungsmittel

Die Zugtragfähigkeit der Schrauben nach Abschnitt 2.1.1.8 a) muss mindestens 4,64 kN bei einer wirksamen Einschraubtiefe von mindestens 35 mm betragen.

Beim Nachweis der Befestigung des Revisionsöffnungssystems an der Massivdecke dürfen nur Betonschrauben oder Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung/Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung der vertikalen Anschlagleisten sowie des oberen Rahmenprofils und der seitlichen Rahmenprofile an der Installationsschachtwand sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

#### 3.2.2.3 Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.1

Beim Einbau des Revisionsabschlusssystems in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.1 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>12</sup>, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusssystem und der Installationsschachtwand sind oben und seitlich verstärkte Stahlprofile nach DIN EN 14195<sup>13,14</sup> bzw. DIN 18182-1<sup>15</sup> entsprechend den statischen Anforderungen, Abmessungen jedoch mindestens 50 mm x 40 mm x 2 mm, anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6). Die Befestigung muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.8 c) in Abständen  $\leq$  200 mm erfolgen (s. Anlage 5).

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Der Zusammenbau des Revisionsabschlusssystems aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.4 sowie der Einbau in den Installationsschacht erfolgt am Anwendungsort i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Revisionsabschlusssysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - ggf. auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

DIN EN 14195:2005-05 einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.

DIN 18182-1:2007-12 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech



Nr. Z-6.56-2247

Seite 11 von 12 | 15. Juli 2015

4.1.2 Der Zusammenbau und Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

# 4.2 Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusssystems

## 4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Das Revisionsabschlusssystem darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 8.6, aus mindestens 42 mm dicken Wandelementen gemäß den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2009-B-2938 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Wandelemente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

# 4.2.2 Bestimmungen für den Einbau

- 4.2.2.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusssystems ist umlaufend an der Massivdecke (unten) sowie an den Laibungen der angrenzenden Installationsschachtwand (seitlich und oben) unter Verwendung von Stahlwinkeln und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.8 c) in Abständen
  - ≤ 120 mm (unterer Rahmenanschluss)
  - ≤ 250 mm vom Rand und ≤ 675 mm untereinander (oberer Rahmenanschluss)
  - ≤ 125 mm vom Rand und ≤ 675 mm untereinander (seitliche Rahmenanschlüsse)
     kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlage 4).
- 4.2.2.2 Die unteren und oberen Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.4 sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.8 a)
  - mit Schraubenpaaren in Abständen ≤ 75 mm untereinander und ≤ 263 mm zischen den Paaren (untere Anschlagleiste)
  - mit vier senkrecht übereinander angeordneten Schrauben in Abständen ≤ 100 mm bzw. gemäß Anlage 7 (obere Anschlagleiste)

an den unteren und oberen Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.1.2 kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlage 5).

An den seitlichen Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.1.2 und an den mittleren Revisionsflügeln (Standflügeln) nach Abschnitt 2.1.1.3 sind vertikale Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.4 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.8 b) in Abständen  $\leq$  50 mm vom Rand und  $\leq$  360 mm untereinander zu befestigen (s. Anlagen 5, 8 und 9).

- 4.2.2.3 Die Revisionsflügel sind über die Bänder einzuhängen und zu verschließen.
- 4.2.2.4 Der Einbau des Revisionsabschlusssystems muss im Übrigen gemäß den Anlagen 1 bis 9 und der Einbauanleitung erfolgen.

#### 4.2.3 Fertigstellen des Revisionsöffnungsystems

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Revisionsabschlusssystems ist die einwandfreie Funktion der Revisionsflügel durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

# 4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusssystems

Der Unternehmer, der das Revisionsabschlusssystem (Zulassungsgegenstand) einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Revisionsabschlusssystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese



Seite 12 von 12 | 15. Juli 2015

Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Nutzung

Die Revisionsflügel des Revisionsabschlusssystems sind mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.6 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Die Revisionsflügel sind ständig geschlossen und verriegelt zu halten. Sie dürfen nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusssystems hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- das Revisionsabschlusssystem nur mit Revisionsflügeln im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen der Revisionsflügel der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

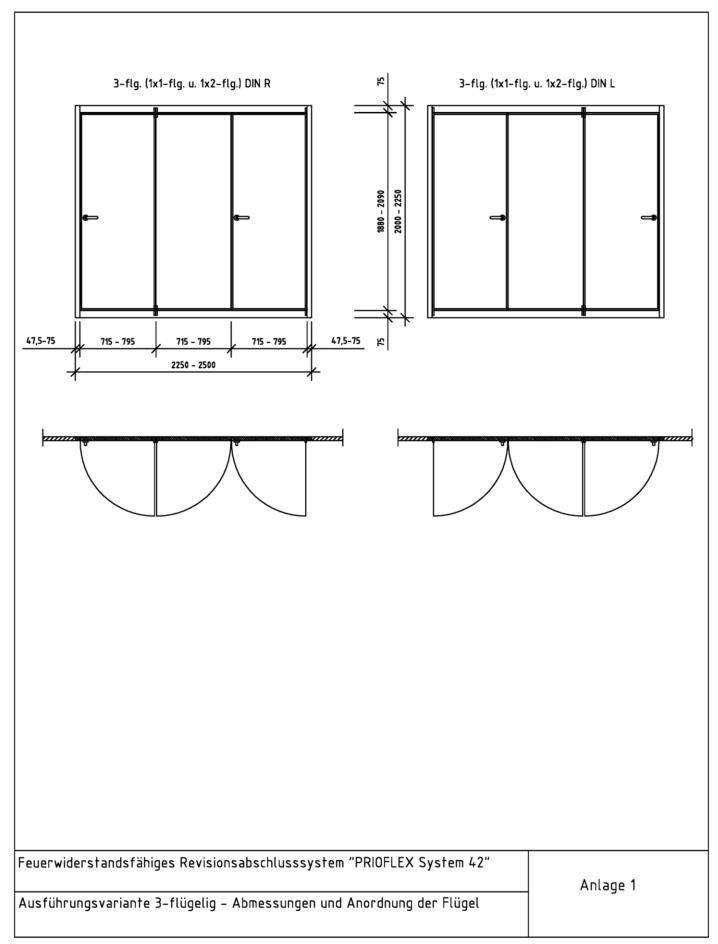
#### 5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Revisionsabschlusssystem stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; keine Beschichtungen, Anstriche o. Ä.; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusssystems hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

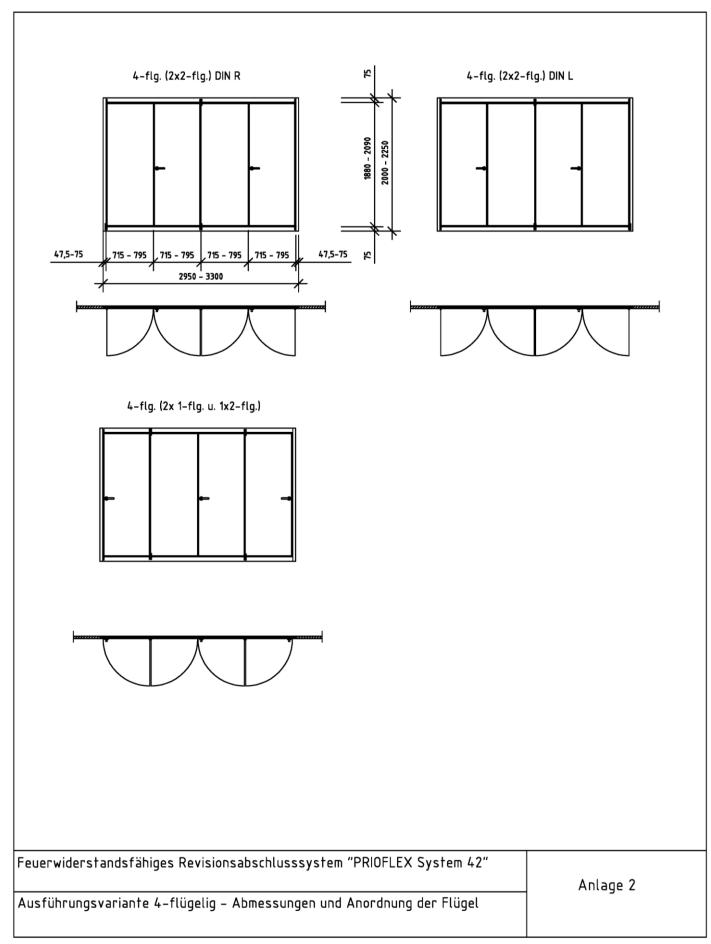
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusssystems ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 gelten sinngemäß.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

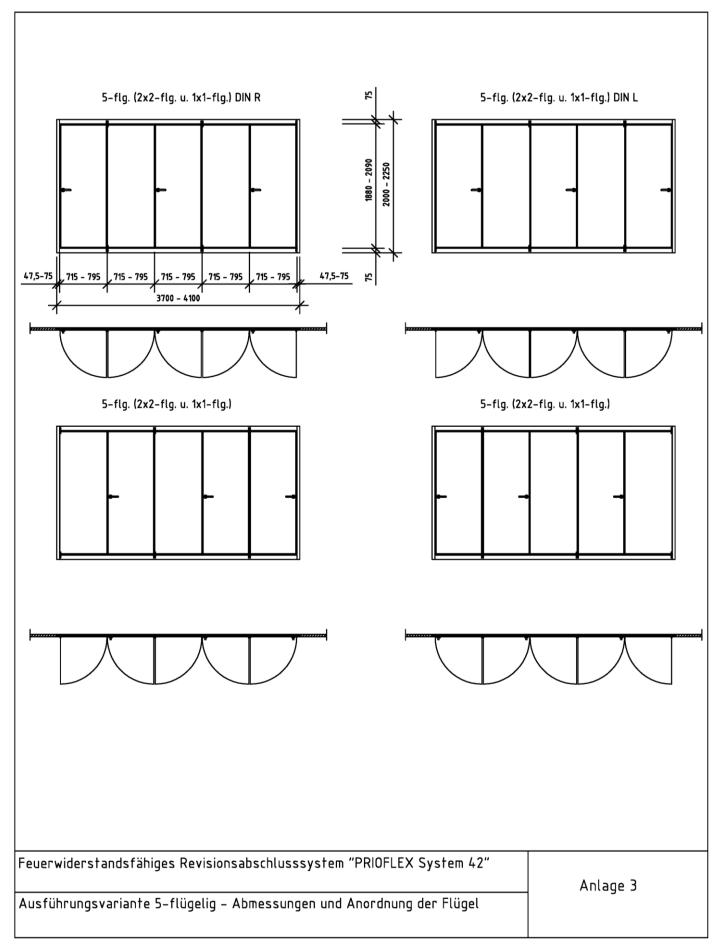


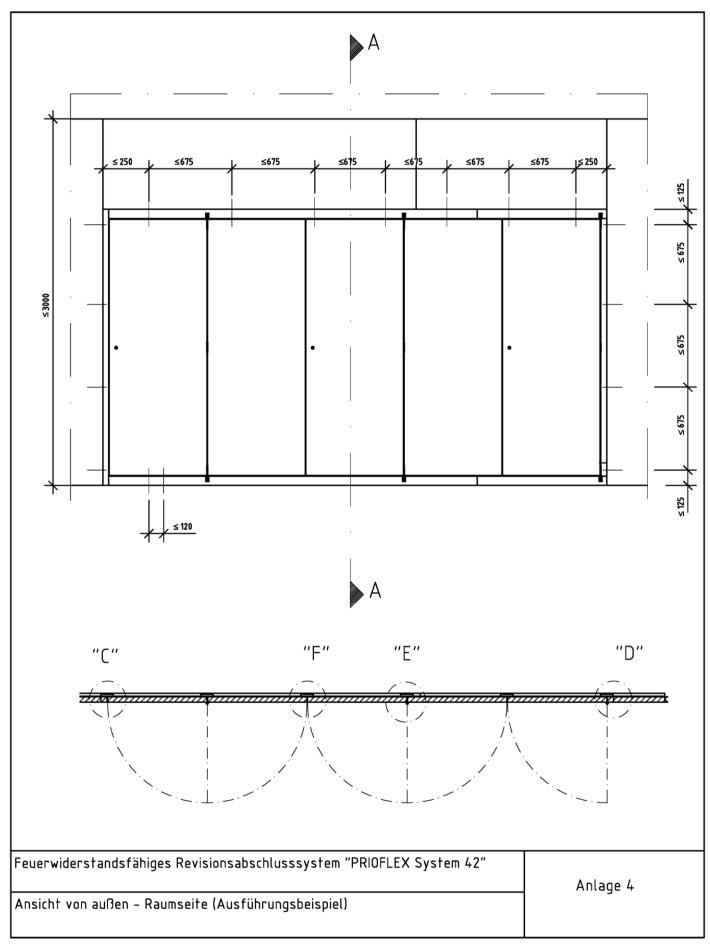




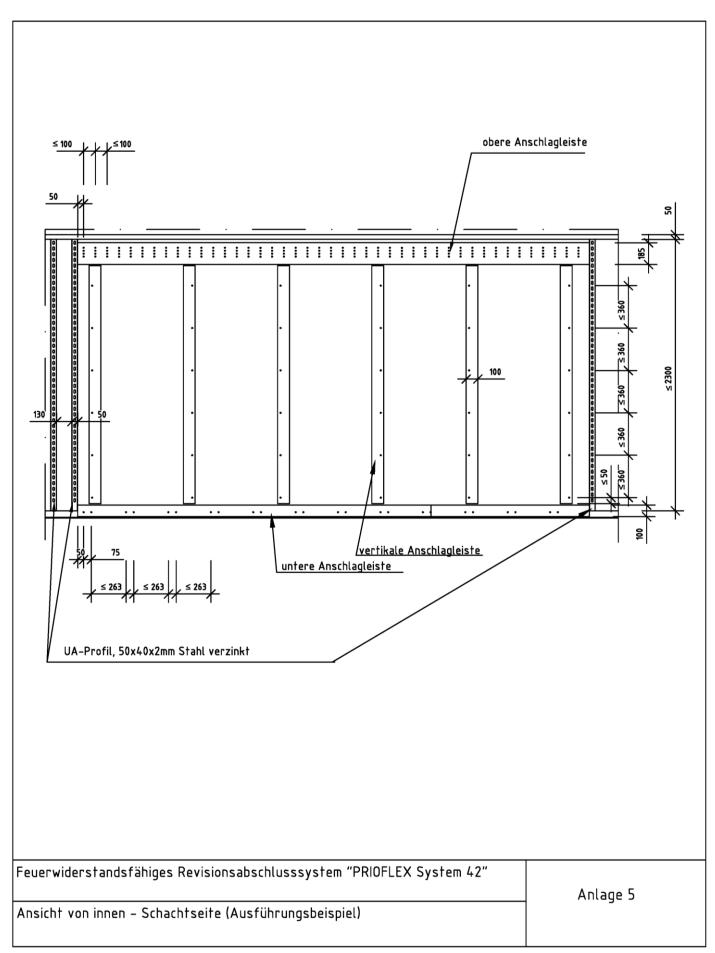




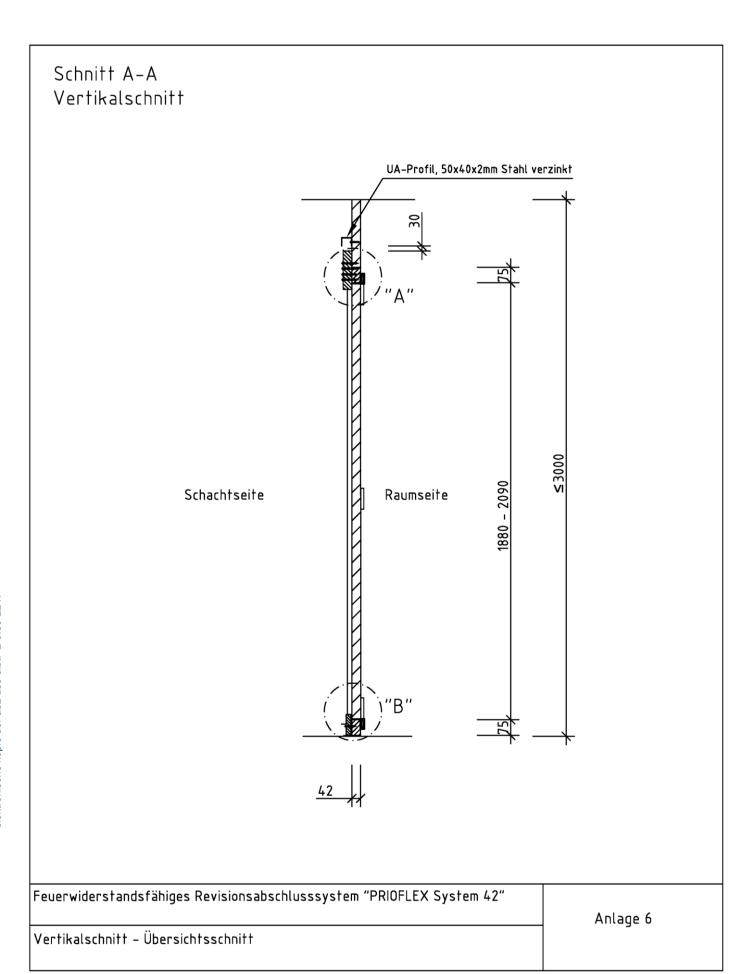




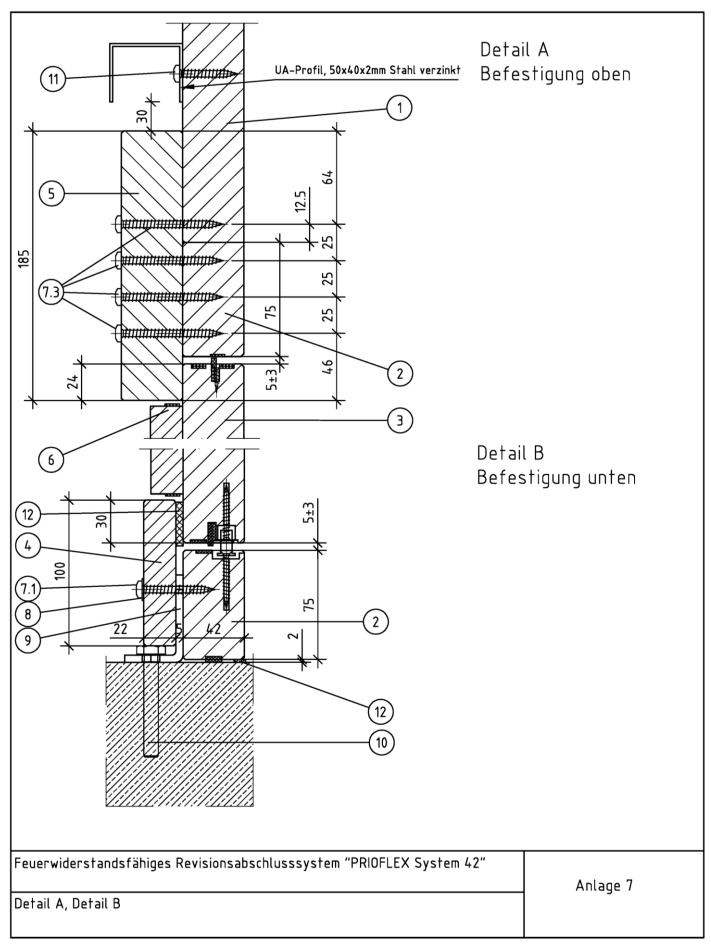




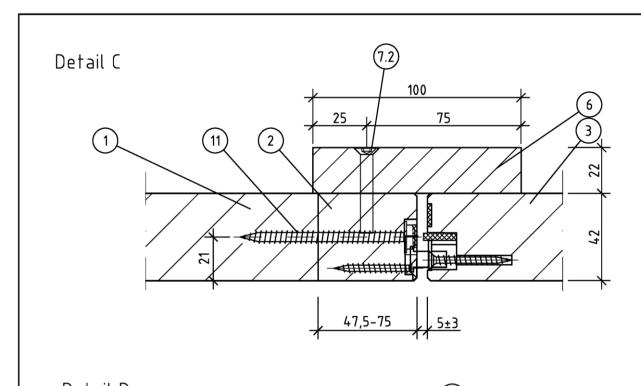


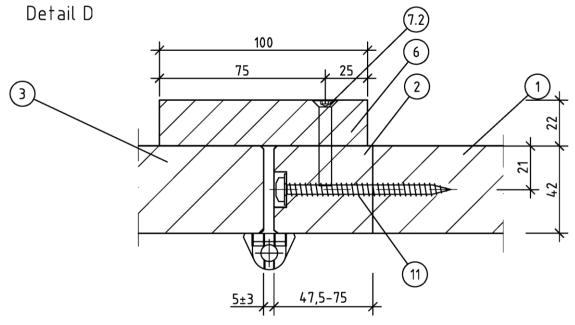










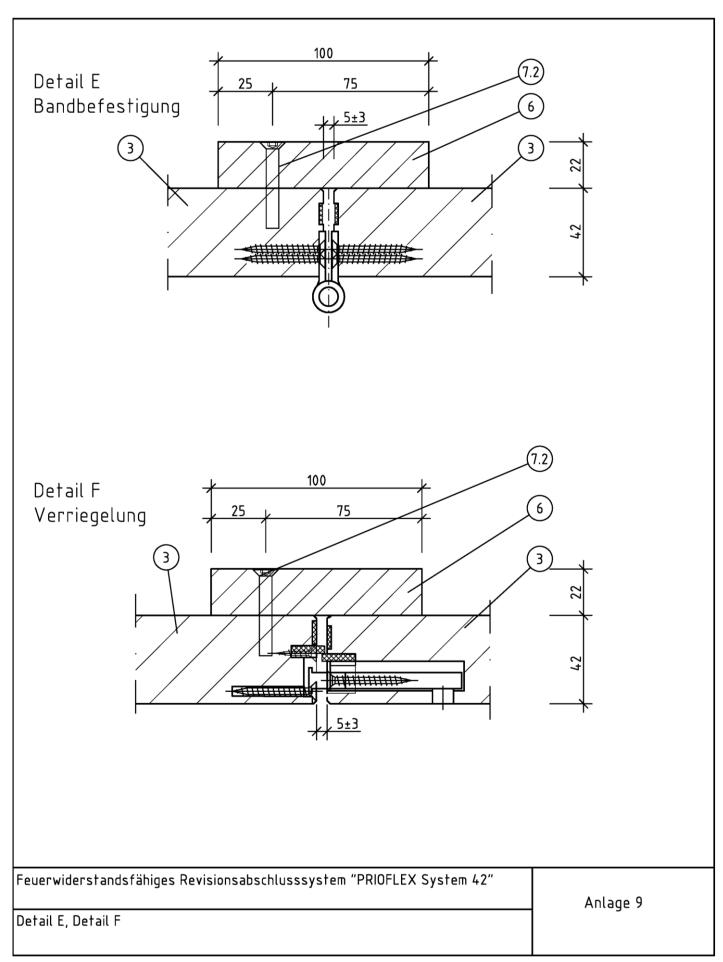


Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"

Anlage 8

Detail C, Detail D





Positionsliste			
Pos.	Bezeichnung		
1	Installationsschacht nach Abschnitt 4.2.1		
2	Rahmen nach Abschnitt 2.1.1.2		
3	Flügel nach Abschnitt 2.1.1.3		
4	Untere Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.1.4		
5	Obere Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.1.4		
6	Vertikale Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.1.4		
7.1	Holzschraube Würth Assy 3.0 , 4,5x50mm gemäß abZ Z-9.1-514 nach Abschnitt 2.1.1.8 a)		
7.2	geeignete Schrauben ≥ M6x40 nach Abschnitt 2.1.1.8 b)		
7.3	Holzschraube Würth Assy 3.0 , 4,5x70mm gemäß abZ Z-9.1-514 nach Abschnitt 2.1.1.8 a)		
8	Unterlegscheibe Stahl, $\emptyset \ge 12,1$ mm Dicke $\ge 1,5$ mm nach Abschnitt 2.1.1.8 a)		
9	Stahlwinkel 60x40x5mm nach Abschnitt 2.1.1.8 c)		
10	Betonschrauben oder Dübel mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.1.8 c)		
11	geeignete Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.8 c)		
12	Dichtungsband		

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"	
	Anlage 10
Positionsliste	Antage 10
i osmonstiste	

Z45083.15 1.6.56-124/14



MUSTER					
Übereinstimmungsbestätigung					
<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, das das Revisionsabschlusssystem / die Revisionsabschlusssysteme (Zulassungsgegenstand) eingebaut und fertig gestellt hat:</li> </ul>					
		•			
	4/ /				
Zeitraum des Einbaus:					
	ungsgegenstand / die Zulassungsgeger				
bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.56 Bestimmungen der Änderungs- und Erg	tung aller Bestimmungen, insbesondere Ab des Deutschen Instituts für Bautechn gänzungsbescheide vom) sowie der l ller des Revisionsabschlusssystems berei	ik vom (und ggf. der Einbauanleitung, die der			
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift				
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur gg auszuhändigen.)	gf. erforderlichen Weitergabe an die zuständ	dige Bauaufsichtsbehörde			
Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschluss	ssystem "PRIOFLEX System 42"				
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigun	ng	Anlage 11			